



STADT LANGENSELBOLD



Erste Änderung zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Langenselbold

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.03.2015 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Folgender Paragraph wird neu eingefügt:

§ 15a - Überwachung der Geschäftsführung des Magistrates

Unbeschadet des § 50 Abs. 2 HGO erfolgt die Überwachung der gesamten Verwaltung und der Geschäftsführung des Magistrates dadurch, dass die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der Fraktionen unverzüglich eine Abschrift der Ergebnisniederschrift über die Sitzungen des Magistrates einschließlich der Mitteilungen sowie der beratenen Vorlagen erhalten, soweit diese keine persönlichen und vertraulichen Daten enthalten. Die Abschriften werden auf Wunsch auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften des § 36b Abs. 3 HGO sind zu beachten.

Artikel 2

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Langenselbold, den 01. April 2015

Der Stadtverordnetenvorsteher

Tobias Dillmann